

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/1-J-043/8

Bearbeiter

63 71 40

Bair

63 05 14

Betrifft

Entwurf eines NÖ Jugendgesetzes

Hoher Landtag!

6. Juli 1982

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	6. JULI 1982
Zl. 483	VjR-Aussch.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zum ersten Mal ein NÖ Jugendgesetz geschaffen werden. Das Gesetz soll 3 Teile enthalten. Im I. Teil, der mit Jugendförderung überschrieben ist, sollen Maßnahmen aufgezählt werden, die das Land als Träger von Privatrechten zur Förderung der jungen NÖ Landesbürger beabsichtigt. Der II. Teil enthält Jugendschutzbestimmungen und soll das derzeitige NÖ Jugendschutzgesetz, LGBl. 4600, ersetzen. Im III. Teil sollen schließlich die nötigen organisatorischen und legislativ-technischen Bestimmungen zusammengefaßt werden.

Um eine übereinstimmende Regelung des Schutzes der Jugend im Zusammenhang mit Spielautomaten treffen zu können, wurde diesbezüglich im gegenständlichen Entwurf noch keine Formulierung aufgenommen. Diese vorzunehmen sei dem Landtag nach Beschlußfassung der derzeit in Behandlung stehenden Regelung über Spielautomaten vorbehalten.

Der Gesetzentwurf wendet sich, wie bereits erwähnt, überwiegend an jugendliche NÖ Landesbürger. Das wichtigste Bestreben muß daher sein, eine Gesetzessprache zu wählen, die bei aller Berücksichtigung legislatischer Erfordernisse den Kriterien der Einfachheit, Überschaubarkeit und Verständlichkeit gerecht wird. Die Jugendlichen sollen ohne weitere Schwierigkeiten erkennen können, welche Förderungen unter welchen Voraussetzungen sie vom Land erwarten können. Sie sollen aus den Jugendschutzbestimmungen leicht ihre Rechte und Pflichten entnehmen können, denn das Ziel des Jugendschutzes ist es nicht, Übertretungen dieser Bestimmungen zu bestrafen, sondern sie zu verhindern. Jene Bestimmungen, die aufgrund der legislatischen Anforderungen nur schwer einer allgemein verständlichen Gesetzessprache zugänglich sind, wie beispielsweise die Mitwirkung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie beim Jugendschutz, wurden daher auch unter Inkaufnahme einer gewissen Zergliederung im III. Teil zusammengefaßt. Der Entwurf scheint jedoch trotz des Bemühens um eine möglichst einfache Sprache auch in seinem hoheitsrechtlichen Teil den durch die verfassungsgerichtliche Judikatur im Hinblick auf Art. 18 B-VG gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Die bundesverfassungsgesetzliche Kompetenz des Landes gründet sich hinsichtlich der hoheitsrechtlichen Regelungen über den Jugendschutz auf Art. 15 B-VG, sonst auf Art. 17 B-VG.

Durch den Vollzug des Gesetzes sind keine wesentlichen Mehraufwendungen an Verwaltungskosten zu erwarten. Die Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen wird bereits derzeit in Form des Jugendschutzgesetzes gehandhabt, auch das zur Beratung und Betreuung der Jugendlichen im Bereich der Jugendförderung gemäß § 10 berufene Landesjugendreferat besteht bereits. Mehrkosten werden in diesem Bereich nur durch die vorgesehene Abhaltung von Sprechtagen des Landesjugendreferats in den Bezirken entstehen. Die Kosten der Jugendförderung werden im Rahmen des jeweiligen Voranschlages vom Landtag zu beschließen sein.

Zu § 1:

Im § 1 wird dem Gesetz aus Gründen der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu § 2:

Im § 2 wird allgemein geregelt, was Ziel der Jugendförderung des Landes Niederösterreich sein soll. Der Gesetzentwurf geht vom Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe aus. Es sollen der Jugend nicht fertige Zentren oder Aktivitäten vorgestellt werden, die ihre Phantasie, ihre Kreativität und ihre Verantwortung hemmen, sondern es soll vielmehr die Eigeninitiative der Jugend gefördert werden. Das Land will daher neben der bereits bisher bestehenden Förderung von Jugendorganisationen, die durch dieses Gesetz keineswegs beendet werden sollen, Jugendförderung betreiben. Die Hilfestellung durch das Land soll ohne Ansehen der Beweggründe der Jugendlichen geleistet werden. Dies bedeutet nicht, daß motivationsloses Tun gefördert werden soll, sondern daß die genannten Beweggründe der Jugendlichen nicht diskriminiert werden sollen.

Zu § 3:

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen fördert das Land die im Wege der Eigeninitiative von Jugendorganisationen oder auch nicht organisierten Gruppen Jugendlicher zustandekommende sogenannte "Jugendtreffs", aber auch andere sinnvolle Aktivitäten von Jugendgruppen, wie etwa Maßnahmen zur Reinhaltung der Natur, zur Pflege des Ortsbildes usw. Es kommen sehr unterschiedliche Förderungsmaßnahmen in Betracht. So können beispielsweise Gebäude oder Gebäudeteile zur Verfügung gestellt werden, über die das Land verfügungsberechtigt ist, es können einer Jugendgruppe, die einen Jugendtreff einrichten will, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel gegeben werden, es kann das Land Beratung und Hilfe bei in Eigenregie geleisteten Bau- oder Installationsarbeiten geben, es können aber auch finanzielle Beiträge zur Selbsthilfe gewährt werden. Der Begriff "Jugendtreff" ist umfassend zu verstehen, es ist nicht erforderlich, daß die Jugendlichen etwa bereits das 14. Lebensjahr vollendet hätten. Ein wesentlicher Grundgedanke des Entwurfes ist es, auch rechtlich nicht organisierten Gruppen die Möglichkeit zu geben, eine Förderung zu erlangen. Jugendliche, die sich zu einer sinnvollen Aktivität zusammengefunden haben, sollen nicht gezwungen werden, sich zur Erlangung der Förderung einem Verein oder einer Institution anschließen zu müssen oder eine solche zu gründen. Es werden jedoch privatrechtliche Verträge geschlossen werden müssen, beispiels-

weise um den Zweck der Förderung zu sichernde Bedingungen und Auflagen stellen zu können (z.B. zweckentsprechende schonende Behandlung von überlassenen Einrichtungsgegenständen). Zu diesem Zweck müssen rechtlich nicht organisierte Gruppen eine Person namhaft machen, mit der diese privatrechtlichen Verträge geschlossen werden können.

Zu § 4:

Eine Reihe von privaten Initiativgruppen hat sich zur Aufgabe gemacht, gefährdete Jugendliche zu betreuen und vor weiterer Schädigung zu bewahren. Oft können dadurch Jugendliche vor einem Abgleiten in die Kriminalität bewahrt werden, in vielen Fällen können auch staatliche Maßnahmen der Jugendwohlfahrt eingespart werden. Solche Initiativen sollen ebenfalls auf privatwirtschaftlicher Basis vom Land gefördert werden. Dies bedeutet keinen Eingriff in den Kompetenztatbestand der Jugendwohlfahrt, weil es sich um privatwirtschaftliche Maßnahmen handelt.

Zu § 5:

Auch Jugend- und Schülerzeitungen sollen in ähnlicher Weise wie Jugendtreffs gefördert werden, soweit die Bestimmungen des Mediengesetzes eingehalten werden.

Zu § 6:

Die Zeit des Wartens auf öffentliche Verkehrsmittel ist für Schüler, die nicht am Schulort wohnen, aber auch für junge Arbeitnehmer, die zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln müssen, oft deshalb mit großen Problemen verbunden, weil keine geeigneten Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen. Auch Gaststätten sind schon im Hinblick auf die für die Jugendlichen damit verbundenen Kosten meist keine Lösung des Problems. Alle Privatinitiativen, die diesen jungen Menschen geeignete Aufenthaltsräume ohne Zwang zur Konsumation zur Verfügung stellen, sollen daher nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gefördert werden. Durch die Formulierung "die besonders geeignet sind" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß damit nicht auch eine Förderung von Warteräumen umfaßt ist, die z.B. von Verkehrsunternehmern für die Allgemeinheit geschaffen werden.

Zu § 7:

Im Interesse der wissenschaftlichen Aufbereitung von Jugendproblemen, aber auch zum Zweck der Information über solche Fragen, soll beim Landesjugendreferat eine entsprechende Dokumentation eingerichtet werden.

Zu § 8:

Die Qualität und der Erfolg der außerschulischen Jugend-erziehung hängen wesentlich vom Wissen und Können jener Personen ab, die in diesem Bereich tätig sind. Ein verstärktes Angebot der Aus- und Weiterbildung für die in der Jugendarbeit tätigen Personen muß daher geschaffen werden.

Zu § 9:

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen soll es auch ermöglicht werden, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Gaststätten), die ihre Angebote nach den Interessen der Jugend richten und auch die Jugendschutzbestimmungen einhalten, im Rahmen besonderer Aktionen auszuzeichnen.

Zu § 10:

Mit der Beratung und Betreuung der jungen NÖ Landesbürger bei der Inanspruchnahme der Förderungsmaßnahmen aufgrund dieses Teiles soll das bereits bestehende Landesjugendreferat betraut werden. Zu diesem Zweck soll gesetzlich festgehalten werden, daß im Rahmen der Organisation der Landesverwaltung im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung ein Landesjugendreferat zu bestehen hat. Im Interesse einer möglichst bürgernahen und dezentralen Verwaltung sollen mindestens jährlich, bei Bedarf auch öfters, in den Bezirken Sprech-tage abgehalten werden. Das Landesjugendreferat wird weiters darauf zu achten haben, daß die Inanspruchnahme von Förderungsmaßnahmen für die jungen NÖ Landesbürger nicht mit bürokratischen Schwierigkeiten und einem Weg nach Wien zum Amt der Landesregierung verbunden ist.

Zu § 11:

Ähnlich dem bisherigen Jugendschutzgesetz geht auch dieser Entwurf davon aus, daß die Jugend vor bestimmten Gefahren in ihrer Entwicklung geschützt werden muß. Der Entwurf bekennt sich jedoch dazu, daß dieser Schutz der Jugendlichen in erster Linie in die Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fällt und somit in erster Linie diese Personen darüber zu entscheiden haben sollen, bis wann ihr Kind ausbleiben oder welche Veranstaltungen es besuchen darf. Sie kennen ja den Reife- und Entwicklungsstand ihres Kindes, der oft so unterschiedlich ist, daß er sich nur schwer sinnvoll in gesetzlichen Jahresfristen fassen läßt, in der Regel am besten. Nur dort, wo ein Verhalten Jugendlicher einer bestimmten Altersgruppe objektiv als für die Entwicklung bedenklich

angesehen werden muß, wie beispielsweise beim Drogenkonsum oder beim Nikotinkonsum vor Erreichung eines bestimmten Alters, wurde von der Dispositionsfreiheit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Abstand genommen und eine bindende Norm festgelegt.

Zu § 12:

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen "schulpflichtigen Jugendlichen" und anderen Jugendlichen; dies ausgehend von der Überlegung, daß die Absolvierung der Schulpflicht eher eine für die Erlaubnis bestimmter Handlungen relevante Altersgrenze darstellt als die Erreichung eines Lebensalters.

Abs. 5 regelt, wie vorzugehen ist, wenn für die Zulässigkeit eines Verhaltens die Billigung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Die Billigung der Eltern soll immer dann angenommen werden, wenn nach den Regeln des täglichen Lebens das jeweilige Verhalten der Kinder oder Jugendlichen üblich ist. So ist es beispielsweise gewiß üblich, daß ein Achtjähriger tagsüber auf der Straße eines Ortes allein unterwegs ist, nicht jedoch etwa abends um 21 Uhr. Eine gesetzliche Vermutung der Billigung der Eltern besteht auch dann, wenn sich das Kind oder der Jugendliche in Begleitung solcher Erwachsener befindet, die als von den Erziehungsberechtigten bestimmte Aufsichtspersonen in Betracht kommen können. Es wird Aufgabe der Vollziehung sein, hier die näheren Regelungen nach den vom Gesetz aufgestellten Grundsätzen zu treffen.

Zu § 13:

In Verfolgung des bereits im § 11 genannten Grundsatzes der Wahrung der Verantwortung der Erziehungsberechtigten soll unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 2 der Aufenthalt Jugendlicher an allgemein zugänglichen Orten mit Billigung dieser Personen immer erlaubt sein. Während jedoch ältere Jugendliche sich zwischen 5 und 24 Uhr ohne Nachweis der Billigung der Erziehungsberechtigten dort aufhalten dürfen, muß bei Kindern und noch schulpflichtigen Jugendlichen gefordert werden, daß ihr Aufenthalt an öffentlichen Orten immer der zumindest stillschweigenden Billigung bedarf.

Zu § 14:

Beim Aufenthalt in Gastlokalen gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie beim Aufenthalt an anderen allgemein zugänglichen Orten. Der Gesetzentwurf geht von dem Gedanken aus, daß der Aufenthalt in solchen Lokalen vom Standpunkt des Jugendschutzes

nicht anders zu sehen ist als der an allgemein zugänglichen Orten, etwa auf Straßen und Plätzen, wobei allerdings Nachtlokale im Interesse der Ziele des Jugendschutzes und Branntweinschenken im Hinblick auf das Verbot, gebrannte geistige Getränke zu trinken, ausgenommen werden müssen.

Unter "anderen derartigen öffentlichen Gastlokalen" sind z.B. Lebensmittelhändler oder Fleischhauer zu verstehen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung in eingeschränktem Rahmen Speisen und Getränke in ihrem Geschäftslokal abgeben können, aber auch Diskotheken und Cafehäuser, d.s. Gastlokale, die im Sinne dieses Gesetzes nicht als Nachtlokale anzusehen sind.

Zu § 15:

Es scheint nicht erforderlich zu sein, Jugendlichen den Besuch öffentlicher Filmvorführungen, Fernsehübertragungen oder Theatervorstellungen zu verbieten. Soweit solche in Gastlokalen stattfinden, gelten ohnedies die Vorschriften des § 14. Es kann nämlich sonst zu dem grotesken Ergebnis kommen, daß beispielsweise Jugendliche eine für sie durchaus geeignete Abendvorstellung eines Theaters nur wegen eines späteren Endes nicht besuchen können. Der Besuch soll nur dann verboten sein, wenn die Vorführung aufgrund anderer Bestimmungen, wie etwa des Lichtschauspielgesetzes, für Jugendliche dieser Altersgruppe nicht geeignet ist.

Zu § 16:

Bei den Tanzunterhaltungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei den §§ 13 bis 15.

Zu § 17:

Hier gilt das bereits zu den Theater- und Filmvorführungen gesagte. Demnach sollen für solche Veranstaltungen, soweit sie nicht nach einer besonderen gesetzlichen Vorschrift für Jugendliche verboten sind, die gleichen Regeln gelten wie für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten.

Zu § 18:

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß bei aller Berücksichtigung der Gefährdung durch das Rauschgift der Alkohol noch immer die "Droge Nr. 1" darstellt. Schulpflichtigen Jugendlichen soll daher der Alkoholgenuß generell verboten sein. Ältere Jugendliche sollen

keine gebrannten geistigen Getränke trinken, sie sollen aber auch Wein und Bier maßvoll zu sich nehmen und sich nicht berauschen. Die Abgrenzung ist gewiß schwierig. Als erlaubtes Höchstausmaß, welches keineswegs überschritten werden darf, wurde die Alkoholbeeinträchtigung im Sinne der Straßenverkehrsordnung in der derzeit geltenden Fassung gewählt; dies auch deshalb, weil sich bereits der Jugendliche im Hinblick darauf, daß er vielleicht in wenigen Jahren als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnimmt, mit der Frage auseinandersetzen soll, welche Alkoholbeeinträchtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges untauglich macht. Überdies lenken ja auch bereits sehr viele 16 bis 18jährige Jugendliche ein Moped oder Kleinmotorrad.

Der Entwurf unterscheidet beim Alkoholgenuß wie auch beim Nikotingenuß im § 19 nicht je nach dem, ob Alkohol bzw. Nikotin privat oder in der Öffentlichkeit genossen wird. Es ist gewiß richtig, daß der private Konsum nicht überwacht werden kann und daher kaum zu Anzeigen wegen Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen führen wird. Andererseits muß jedoch ein Gesetzgeber der Jugend unehrlich scheinen, wenn er Alkohol bzw. Nikotingenuß in der Öffentlichkeit unter Strafe stellt, im privaten Bereich aber darüber hinwegsieht. Überdies wird im Hinblick auf den § 25 damit auch Erwachsenen untersagt, Jugendlichen in zu frühen Lebensjahren Alkohol und Nikotin zu überlassen.

Zu § 19:

Das Rauchen gilt allgemein und insbesondere für Jugendliche als schädlich. Es soll daher schulpflichtigen Jugendlichen generell verboten sein. Man mag einwenden, daß auch Jugendliche mit etwa 15 Jahren, die gerade ihre Schulpflicht absolviert haben, noch nicht rauchen sollten. Andererseits zeigen derzeit die Erfahrungen des täglichen Lebens, daß die bestehenden Rauchverbote für Jugendliche in den Jugendschutzgesetzen kaum eingehalten werden.

Zu § 20:

Die Jugendlichen müssen vor jeder Droge geschützt werden.

Zu § 21:

Das derzeitige Jugendschutzgesetz verbietet den Erwerb bzw. Besitz unzüchtiger Gegenstände. Der Entwurf geht davon aus, daß keineswegs nur unzüchtige Gegenstände geeignet sind, die Entwicklung der Jugend negativ zu beeinflussen, sondern daß dies minde-

stens im gleichen Ausmaß auch für andere Dinge zutrifft, so insbesondere für alles, was zur Gewalt gegen andere und zur Mißachtung der menschlichen Würde und Integrität verleiten könnte. Dies gilt etwa für Zeitschriften, Romanhefte oder Bilder, die geeignet sind, im Jugendlichen eine positive Einstellung zu Kriegshandlungen oder Gewalttaten zu erzeugen. Im Hinblick auf die Sexualität scheinen insbesondere jene Darstellungen jugendgefährdend zu sein, bei denen nicht die Liebe und Achtung des Partners, sondern der Partner als Lustobjekt angesprochen wird, wie beispielsweise sadistische Handlungen. Grundsätzlich sollen schulpflichtige Jugendliche vor allen Gegenständen geschützt werden, die ihre durch natürliche Anlagen oder Erziehung heranreifende Achtung vor der Würde ihrer Mitmenschen gefährden könnten. Die Einschränkung auf Kinder und schulpflichtige Jugendliche bedeutet nicht, wie von einem Teilnehmer am Begutachtungsverfahren vermutet wurde, daß Jugendliche über 15 Jahren Pornoartikel erwerben und besitzen dürfen. Diesbezüglich gelten ja die bundesgesetzlichen Vorschriften gegen die Pornografie. Im Falle einer Liberalisierung dieser Vorschriften hätte der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz "Jugendschutz" eine allfällige Ausdehnung der Bestimmungen des § 21 zu erwägen. Durch die Formulierung "oder in anderer Weise" soll klar gestellt werden, daß die Achtung vor der Menschenwürde keineswegs nur durch Verherrlichung von Gewalttaten oder durch Reizung einer diese mißachtenden Sexualität gefährdet werden kann, sondern etwa auch durch Schriften, die - wenn auch ohne Gewalttaten - zur Mißachtung religiöser oder rassischer Minderheiten verleiten sollen.

Die Probleme der Prostitution sollten einer allgemeinen landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben, weil es sich dabei nicht ausschließlich um Jugendprobleme handelt.

Zu § 22:

Da die Jugendschutzvorschriften altersmäßig differenziert sind, muß es den einschreitenden behördlichen Organen aber auch z.B. Veranstaltern möglich sein, Feststellungen über das Alter des Jugendlichen zu treffen.

Zu § 23:

Der Entwurf sieht, wie bereits erwähnt, vor, daß bestimmte Verhaltensweisen Jugendlicher, die Gegenstand der Jugendschutzbestimmungen sind, nur mit Billigung der Eltern gesetzt werden dürfen. Wenn diese Billigung nicht ohnedies klar anzunehmen ist, weil beispielsweise die Eltern bei dem Verhalten anwesend sind, muß die Behörde die Eltern

bzw. Erziehungsberechtigten danach fragen, um feststellen zu können, ob eine Übertretung der Jugendschutzbestimmungen vorliegt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind ihrerseits verpflichtet, der Behörde diese Auskunft zu geben. Sie sind diesbezüglich als am Verfahren Beteiligte, nicht jedoch als Zeugen im Sinne des Verwaltungsverfahrens anzusehen. Aufgrund des Wortlautes der diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes (§ 12 Abs. 5 bzw. § 23) soll klargestellt sein, daß die Behörde diesbezüglich nicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet ist. Wenn die Eltern erklären, daß für das Verhalten des Jugendlichen ihre Billigung gegeben war, soll es für die Behörde damit sein Bewenden haben. Es fehlt dann für eine Verwaltungsübertretung das Tatbestandsmerkmal der fehlenden ausdrücklichen Billigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Es soll bewußt in Kauf genommen werden, daß Eltern, um ihre Kinder zu decken, ihre Billigung erst im nachhinein erteilen. Dies entspricht dem Grundgedanken des Entwurfes, daß die Behörden bei allen jenen Verhaltensweisen Jugendlicher, die mit ausdrücklicher Billigung der Eltern und Erziehungsberechtigten erlaubt sind, gegenüber den Jugendlichen wegen einer Übertretung dann nicht mit einer Verwaltungsstrafe vorgehen sollen, wenn die Eltern dieses Verhalten unter ihrer eigenen Verantwortung belassen wollen. Dieses Recht der Eltern muß jedoch dort seine Grenze finden, wo eine Gefährdung des Jugendlichen zu befürchten ist. Die Behörde hätte in solchen Fällen überdies die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Erziehungsrechtes zu initiieren. Dieser Bereich fällt jedoch aus der Kompetenz "Jugendschutz" und kann nicht Gegenstand der Regelungen dieses Gesetzes sein.

Zu § 24:

Diese Vorschrift enthält die besonderen Aufsichtspflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Jugendschutzbestimmungen für alle jene Personen, die zur Aufsicht über Kinder und Jugendliche bestimmt sind. Diese Aufsicht sowie auch die im § 25 geregelten Aufgaben aller erwachsenen Personen gelten auch gegenüber Kindern, auch wenn sie noch nicht einmal schulpflichtig sind und selbst mangels Strafmündigkeit nicht wegen einer Übertretung der Jugendschutzbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden können. Auch sie sollen ja unter den Schutz des Gesetzes fallen.

Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, sollten selbst bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur den Erziehungsberechtigten soll es freistehen, auch jüngere Personen dazu zu bestimmen.

Zu § 25:

Hier wendet sich das Jugendgesetz an alle Personen, auch wenn sie nicht Kinder und Jugendliche zu beaufsichtigen haben. Sie sind zwar nicht für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Kinder und Jugendlichen verantwortlich, dürfen diese Übertretungen jedoch nicht ermöglichen oder erleichtern. Eine besondere Verpflichtung trifft die Inhaber von Gastlokalen. Sie können zwar nicht wissen, ob der Aufenthalt eines Jugendlichen im Einzelfall die Billigung der Erziehungsberechtigten findet, können sich jedoch an den Erfahrungen des täglichen Lebens orientieren. So kann etwa nach diesen Erfahrungen der längere Aufenthalt eines schulpflichtigen Jugendlichen in einer Gaststätte außer etwa zur Einnahme einer Mahlzeit oder zum Warten auf ein Verkehrsmittel mangels anderer Gelegenheit wohl nicht die Billigung verantwortungsbewußter Erziehungsberechtigter finden. In diesem Fall soll der Gastwirt verpflichtet sein, an solche Jugendliche, die sich offenbar nicht mit Billigung ihrer Erziehungsberechtigten in der Gaststätte aufhalten, nichts auszuschenken. Der Gesetzgeber verzichtet jedoch andererseits mit Absicht auf eine Verpflichtung des Gastwirtes, Jugendliche in solchen Fällen aus dem Lokal zu weisen.

Zu § 26:

Viele Bundes- und Landesgesetze leiden bei der derzeit üblichen Publikationsform im Bundes- bzw. Landesgesetzblatt unter dem Mangel, daß sie gerade jenen Personen, an die sie sich richten, nicht bekannt werden, weil sie diese Gesetzesblätter nie oder fast nie zu Gesicht bekommen. Es bleibt dann meist privaten Organisationen oder den Medien überlassen, die Betroffenen über das Gesetz zu informieren. Besonders deutlich wird diese Problematik bei einem Gesetz, das sich vornehmlich an Jugendliche richtet. Die Jugendlichen bekommen nämlich erfahrungsgemäß das Landesgesetzblatt als amtliches Publikationsorgan dieses Gesetzes nie zu Gesicht. Der Gesetzentwurf sieht daher für diesen Fall ausdrücklich vor, daß das Land die jugendlichen NÖ Landesbürger neben der Kundmachung im Landesgesetzblatt in geeigneter Weise von den Jugendschutzbestimmungen in Kenntnis setzt. Als Alter wird das 14. Lebensjahr festgesetzt, weil einerseits in diesem Alter bereits ein Verständnis der Jugendschutzbestimmungen erwartet werden kann und

andererseits mit dem Ablauf des 14. Lebensjahres die Strafmündigkeit einsetzt.

Zu § 27:

Diese Gesetzesstelle enthält die Strafbestimmungen. Die Geldstrafen sollen ausdrücklich der Jugendförderung zugute kommen. Von der Normierung einer Ersatzfreiheitsstrafe für Jugendliche wurde im Hinblick auf die Problematik einer solchen Maßnahme für die weitere Entwicklung des Jugendlichen Abstand genommen.

Zu § 28:

Wie bereits in einigen anderen Bundesländern soll auch hier vorgesehen werden, daß Jugendliche, die eine Verwaltungsübertretung nach den Jugendschutzbestimmungen begehen, anstelle einer Geldstrafe zu sozialen Leistungen herangezogen werden können. Freilich wird es nicht immer und überall möglich sein, eine als Sanktion für die Übertretung geeignete Leistung zu finden. Es würde beispielsweise den genannten Intentionen völlig zuwiderlaufen, wenn der Jugendliche wegen einer etwas weiteren Anreise zum Ort der vorgesehenen Sozialleistung durch Fahrt- und Aufenthaltskosten mehr aufwenden müßte, als die seiner Übertretung angemessene Geldstrafe betragen würde. Auch soll der Jugendliche zu der sozialen Leistung nicht gezwungen werden können.

Zu § 29:

Dieser Paragraph enthält die Zuständigkeitsregelung.

Zu § 30:

Hier wird klargestellt, daß die Förderungsmaßnahmen des I. Teiles vom Land als Träger von Privatrechten zu erbringen und an die dafür im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel gebunden sind. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht somit nicht.

Zu § 31:

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber dem Landesjugendreferat soll hinsichtlich der Landes- und Gemeindeorgane ausdrücklich festgehalten werden. Eine Verpflichtung der Bundesorgane ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu § 32:

Dieser Paragraph enthält die zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen unbedingt

erforderliche Mitwirkungsverpflichtung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei. Dabei genügt es nicht, Maßnahmen für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen, da es ja besonders im Bereich des Jugendschutzes erstrangiges Ziel sein muß, Verwaltungsübertretungen durch geeignete Vorbeugungsmaßnahmen überhaupt zu verhindern. Das Bundesministerium für Inneres hat im Begutachtungsverfahren der vorgesehenen Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei zugestimmt.

Zu § 33:

Hier werden die nötigen sozial-rechtlichen Absicherungen bei der Erbringung von sozialen Leistungen durch Jugendliche vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes,

mit dem ein NÖ Jugendgesetz erlassen wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Pr o k o p

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lindler